



An die  
für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes  
und der Strahlenschutzverordnung  
zuständigen obersten Landesbehörden

TEL +49 22899 305 - 2960

FAX +49 22899 305 - 2828

SI14@bmu.bund.de

www.bmu.de

- per E-Mail -

**Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche Personal**  
Kenntnisse im Strahlenschutz als Voraussetzung für den Erwerb der prakti-  
schen Erfahrung (Sachkunde) im Rahmen des Fachkunderwerbs

37. Sitzung des der Fachausschusses Strahlenschutz, 12. bis 13. November  
2024 TOP 13

S II 4 - 1512/004-2024.0002

Bonn, 05.12.2024

Im Strahlenschutzrecht sind die Personen, die zur technischen Durchführung bei der Anwendung am Menschen berechtigt sind, abschließend in § 145 Absatz 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) festgelegt. Ein Arzt, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz erwerben möchte, muss daher für die im Rahmen der praktischen Erfahrung (Sachkunde) zu erlernende technische Durchführung beim Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz die entsprechenden erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz zuvor erworben haben.

Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz werden in der Regel durch eine geeignete Ausbildung, durch praktische Erfahrung und durch die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben (§ 74 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)).



Seite 2

Die zuständige Stelle prüft und bescheinigt den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (§§ 49 Absatz 2 Satz 1, 47 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV).

Die Richtlinie *„Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“* sieht vor, dass Ärzte die für die technische Durchführung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch die erfolgreiche Teilnahme am *„Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte“* (s. 6.2.1 i.V.m. Anlage 7.1 der genannten Richtlinie) sowie durch eine theoretische Unterweisung vor Ort erwerben. Sofern der Kurs zum Kenntniserwerb von der zuständigen Stelle anerkannt ist, kann dieser auch bereits im Rahmen des Studiums absolviert werden. Die Richtlinie *„Strahlenschutz in der Medizin“* sieht vor, dass Ärzte die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs im Strahlenschutz (s. Anlage A 3 Nr 1.1 der genannten Richtlinie) und praktische Kenntnisse, die im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Einweisung vermittelt werden, erwerben.

Zur Vereinfachung hat der Fachausschuss Strahlenschutz (FAS) in der o.a. Sitzung beschlossen, dass es ab dem 1. Januar 2025 möglich ist, die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für das ärztliche Personal im Fachkundeerwerb auch durch die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs im Strahlenschutz, der im Richtlinienmodul zur Strahlenschutzverordnung *„Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die ärztliche Überwachung“* (GMBI 2023, Nr. 45, S.1005, Anlage 2) definiert wird, zu erwerben. Dieser Kurs ist als gemeinsamer Grundkurs für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für das ärztliche Personal und Medizinphysik-Experten (MPE) konzipiert.



Seite 3

Dieser Grundkurs im Strahlenschutz ist vom Fachkunde-erwerbenden Arzt vor Beginn der praktischen Erfahrung (Sachkunde) erfolgreich zu absolvieren. Die für den Kenntniserwerb zudem erforderliche praktische Erfahrung wird im Rahmen der Einweisung nach § 98 StrlSchV erworben und muss bescheinigt werden.

Die Möglichkeit, die für die technische Durchführung im Rahmen des Fachkunderwerbs erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch einen behördlich anerkannten Kenntniskurs im Strahlenschutz nach Richtlinie *„Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“* (Anlage 7.1) und durch eine theoretische Unterweisung vor Ort zu erwerben, bleibt bestehen. Dies ermöglicht weiterhin den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Rahmen des Studiums.

Die Vorgaben der Richtlinie *„Strahlenschutz in der Medizin“* in Kapitel 3.2.2 i. V. m. Anlage A3 4.1 werden mit diesem Schreiben aufgehoben.

Ich bitte den neuen Sachverhalt ab dem 1. Januar 2025 dem Vollzug des Strahlenschutzrechts zu Grunde zu legen.

Im Auftrag

gez. Dr. Andrea Bock